

Kreisverwaltung Alzey-Worms

- Rechnungsprüfungsamt -

Az.: RPA/012-00/Wac

Alzey, 29.01.2010



Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses des
Landkreises Alzey-Worms
-Haushaltsjahr 2008-

Inhaltsverzeichnis

I	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
II	Wesentliches Ergebnis der Prüfung	5
1	Kommunale Doppik	6
1.1	Ziele der kommunalen Doppik	6
1.2	Der Umstellungsprozess zur Doppik	6
1.3	Prüfungsauftrag	8
1.4	Prüfungsziele	8
1.5	Prüfungsinhalte	8
1.6	Prüfungsgrundlagen	9
2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick	10
2.1	Das Drei-Komponenten-System der Doppik	10
2.2	Bilanz	12
2.3	Ergebnisrechnung	12
2.4	Finanzrechnung	12
2.5	Wesentliche Veränderungen in der Bilanz gegenüber der Eröffnungsbilanz	13
3	Feststellungen zum Jahresabschluss	14
3.1	Prüfung des Jahresabschlusses	14
3.2	Darstellung der Jahresrechnung	14
3.3	Bilanz	14
3.3.1	<i>Feststellungen aus der Inventarprüfung</i>	<i>16</i>
3.3.2	<i>Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten</i>	<i>19</i>
3.4	Ergebnisrechnung	23
3.5	Finanzrechnung	24
3.6	Entwicklung der Teilhaushalte	24
3.7	Anhang zum Rechenschaftsbericht	25
3.8	Anlagen zum Jahresabschluss	26
3.9	Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt wurde	27
3.10	Kassenprüfung	27
3.11	Einsatz der EDV	28
4	Internes Kontrollsystem (IKS)	29
5	Sonstige Einzel-Feststellungen	31
5.1	Kreditaufnahmen,	31
5.2	Prüfung der Vertragsliste	32
III	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	34
Anlage	Abkürzungsverzeichnis	35
Anlage	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (Auszug):	36

I Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Der Jahresabschluss 2008 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i. V. m. §§ 112 und 113 Abs. GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte dahin gehend,

- ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
- ob die Finanzbuchhaltung sich an der vorgegebenen Ordnung orientierte,
- ob die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist,
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt und
- ob der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen und
- ob die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Landkreises erwecken.

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Schlussbericht nicht enthalten.

Der Schlussbericht bildet die Grundlage für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 113 Abs. 4 GemO). Außerdem dient er dem Kreistag als Grundlage für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten. Er ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Entlastung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 114 GemO).

II Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Feststellungen und Empfehlungen wurden wie folgt getroffen:

Ein Prüfungsvermerk konnte nur eingeschränkt erteilt werden (Rd.Nr. 1 - Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses s. Seite 33).

Buchungsbedingte Mängel wurden während der Prüfung ausgeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt wird in der Anfangszeit der Doppik sein Augenmerk verstärkt auf zutreffende Buchungen richten (Rd.Nr. 2).

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt zu Zwecken der Übersichtlichkeit, im Rechenschaftsbericht künftig eine Zusammenstellung der wesentlichen Produkte nach den Aufsummierungen der Finanz- und Ergebnisrechnung aufzunehmen (Rd.Nr. 4)

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, das Vermögen des Kulturzentrums ins Inventar aufzunehmen (Rd.Nr. 5), Vermögensbewegungen durch eine zusätzliche unterjährige Inventur zu erfassen (Rd.Nr. 6) und jeweils einen Inventurrahmenplan aufzustellen (Rd.Nr. 7). Die außerhalb der Anlagebuchhaltung angelegten Vermögensverzeichnisse sollten zentral geführt werden (Rd.Nr. 8).

Die Belegführung für das EDV-Vermögen sollte die automatische Nummerierung des Programms beachten (Rd.Nr. 9), die Inventarisierung ist zu berichtigen (Rd.Nr. 11).

Zur wirtschaftlichen Verwendung ausgesonderter Vermögenswerte, sowie zur Dokumentation der Entscheidungen sollten Handlungsorientierungen erarbeitet werden (Rd.Nr. 12).

Wir bitten darauf zu achten, dass Landeszuwendungen zukünftig rechtzeitig abgerufen und erforderliche Fristverlängerungen rechtzeitig beantragt werden (Rd.Nr. 13).

Die Verwaltung hat eine Aufstellung zur eventuellen Ausräumung von Differenzen bei der Verbuchung des Kassenbestands erhalten (Rd.Nr. 14).

Bezüglich einzelner Ausrüstungsgruppen empfehlen wir die detaillierte Kontogliederung des Finanzprogramms anzuwenden (Rd.Nr. 16).

Die Forderungsübersicht ist künftig entsprechend den Vorgaben des § 51 GemHVO aufzustellen (Rd.Nr. 19).

Eine Prüfbescheinigung für die aktuell verwendete Version des Finanzprogramms Cip-Kom ist noch einzuholen (Rd.Nr. 22)

Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wird empfohlen (Rd.Nr. 24).

Das Rechnungsprüfungsamt rät von Zinsswap-Geschäften weiterhin ab (Rd.Nr. 25).

Die Vertragsliste ist zu vervollständigen, Verträge sollten zentral vorgehalten werden (Rd.Nrn. 27 - 29).

1 Kommunale Doppik

1.1 Ziele der kommunalen Doppik

Ziel der kommunalen Doppik ist die Ergänzung der seitherigen Rechnung der Finanzströme durch die Betrachtung des Vermögens und seiner Veränderungen.

Die kamerale Rechnung, der die Vergegenwärtigung der wirtschaftlichen Aufgabengerechtigkeit als Grundlage für politische Gestaltung ausreichte, wird dadurch zum einen Teil vervollständigt, zum anderen Teil mit spekulativen Elementen aus der Schätzung von Vermögenswertigkeiten und ihren künftigen Änderungen angereichert.

Die seitherige Aufgabe der Prüfung zutreffender Verbuchung und ordnungsgemäßer Verwaltung wurde daher in der Gemeindeordnung um die Prüfung des Wirklichkeitsgehalts der vorgelegten Darstellung erweitert. Sie hat damit einen höheren Grad der Verantwortlichkeit erreicht.

Das Rechnungsprüfungsamt reagiert auf die gestiegenen Anforderungen mit themengerechter Fortbildung der Prüfer und vorübergehender Zurückstellung der Prüfung ordnungsgemäßer Verwaltung in einzelnen Abteilungen¹. Zwei Mitarbeiter haben ein intensives Schulungsprogramm bei einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen absolviert; die Aussagen zum Jahresabschluss 2008 wurden unter ihrer Anleitung auf Übereinstimmung mit den vorgegebenen doppischen Bestimmungen und auf allgemeine Plausibilität hin überprüft.

1 Ein Prüfungsvermerk konnte nur eingeschränkt erteilt werden.

1.2 Der Umstellungsprozess zur Doppik in der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Im Reformprozess zur Einführung der Doppik wurden in Rheinland-Pfalz (RLP) zum 01.01.2007 die GemO und GemHVO dahingehend geändert, dass von der bisher kameral geführten Buchhaltung auf die doppische Buchhaltung umzustellen ist.

Aufgrund des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (Kom-DoppikLG) vom 02.03.2006 werden die Bücher des Landkreises Alzey-Worms ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (kurz: kommunale Doppik) geführt.

Im ersten Schritt des Umstellungsprozesses wurde die auf den 01.01.2008 erstellte Eröffnungsbilanz vom 28.10.2008 vom Kreistag in der Sitzung am 18.11.2008 auf 241.149.829,81 € festgestellt.

¹ Auch die überörtliche Prüfung der Gemeinden und Zweckverbände im Landkreis konnte nur eingeschränkt erfolgen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 baut auf dieser Eröffnungsbilanz auf. Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (bis zum 30.06.2009) aufzustellen und nach § 114 Abs. 1 GemO bis zum 31.12.2009 vom Kreistag festzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- der Bilanz und
- dem Anhang sowie
- den beizufügenden Anlagen

Zu den einzelnen Nachweisen mussten Nachprüfungen bezüglich der zutreffenden Verbuchung und zur abschließenden Darstellung vorgenommen werden.

Der Jahresabschluss für den Landkreis Alzey-Worms erfolgte verspätet zum 08.12.2009.

Ursache waren nach Mitteilung der Verwaltung Mängel der eingesetzten Software Cip-Kom. Dem Rechnungsprüfungsamt war etwa in einer am 13.7.2009 erstellten Finanzrechnung das falsche Setzen von Vorzeichen aufgefallen.

Zur Mängelbeseitigung arbeitete die Firma Cip-Kom eine Liste von rd. 40 möglichen Fehlern ab. Sie reichte von Buchungen zu fehlenden Konten über das Nichtanlegen von Verrechnungskonten bis zur fehlerhaft nicht ausgeglichenen Bilanz.

2

Buchungsbedingte Mängel wurden während der Prüfung ausgeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt wird in der Anfangszeit der Doppik sein Augenmerk verstärkt auf zutreffende Buchungen richten.

Die Zeit für eine umfassende Prüfung verkürzte sich entsprechend. Dieser Umstand war ursächlich für die Einschränkung auf eine bloße Überprüfung der richtigen Buchhaltung und Darstellung. Fachprüfungen etwa zu Sozial- und Jugendhilfe und Baumaßnahmen, sowie übergreifende Prüfungen zu Vergabewesen und Gebührenerhebung konnten in diesem Jahr erstmals nicht durchgeführt werden.

1.3 Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss und der Anhang sind gemäß Artikel 8 § 13 Abs. 2 Kom-DoppikLG in Verbindung mit §§ 112 Absatz 1, 113 GemO vor ihrer Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss und den Kreistag vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

1.4 Prüfungsziele

Gemäß § 113 GemO ist der Jahresabschluss insbesondere dahin gehend zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den geltenden Regeln entsprechen (bis hierher Abs. 1), und ob (ab hier Abs. 2)
- der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht,
- deren sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wecken und schließlich
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

1.5 Prüfungsinhalte

Nach Einführung der Doppik gelten für die Prüfung die Bestimmungen des 6. Abschnittes (§§ 108 ff) der GemO -neu- und Art. 8 der Übergangsvorschriften zur Einführung des KomDoppikLG. Nach § 112 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, soweit die Prüfung nicht selbständigen Abschlussprüfern übertragen ist,
- die Prüfung des Gesamtabschlusses² des Landkreises,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
- die Überwachung der Zahlungsabwicklung und die Kassenprüfungen,
- die Kontrolle, ob die EDV-Programme vor ihrer Anwendung geprüft wurden,
- die Prüfung bei delegierten Aufgaben (z.B. ARGE wegen Sozialhilfe).

² Ein erster Gesamtabschluss ist spätestens zum 31.12.2013 zu erstellen

1.6 Prüfungsgrundlagen

Zur Prüfung wurden die gesetzlichen Regelungen der GemO, GemHVO und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen herangezogen.

Darüber hinaus:

- die Handlungsempfehlungen gemäß dem Schlussbericht des Gemeinschaftsprojektes des Landes Rheinland-Pfalz und der kommunalen Spitzenverbände „Kommunale-Doppik-Rheinland-Pfalz“,
- der Leitfaden „Aufsichtsbehördliche Prüfung doppischer Kommunalhaushalte“ und die
- internen Dienstanweisungen des Landkreises Alzey-Worms

Im Hinblick auf den für die Prüfung erforderlichen Zeitbedarf wurde die Prüfung gemäß § 112 Abs. 4 GemO auf Stichproben beschränkt.

Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. Wir gehen davon aus, dass die Stichproben zunächst ausreichend waren, um wesentliche Punkte zu erkennen.

1.7 Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer

Sachverständige Dritte, denen sich das Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 5 GemO mit Zustimmung des Rates bedienen kann, wurden nicht in Anspruch genommen.

1.8 Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden alle Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt.

Eine Erklärung des Landrates über die Vollständigkeit der Unterlagen ist nicht beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte Leseberechtigungen für das Anwenderprogramm C.I.P und für das Inventar- Programm zu EDV-Komponenten Mikropro.

2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

2.1 Das Drei-Komponenten-System der Doppik

a) Das System der Doppik

Finanzrechnung	Bilanz zum 31.12.		Ergebnisrechnung
Einzahlungen	Anlagevermögen	Eigenkapital	Erträge - Aufwendungen Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
-	Umlaufvermögen <i>darin: Liquide Mittel</i> (liquide Mittel ursprünglich	+ Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	
Auszahlungen	+ Netto -Zufluss/ Netto -Abfluss)	Sonderposten	
	Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)	Rückstellungen	
	Nicht gedeckter Fehlbetrag	Verbindlichkeiten	
Netto -Zufluss/ Netto -Abfluss	Bilanzsumme	Bilanzsumme	

b) Die vom Kreistag am 18.11. beschlossene Eröffnungsbilanz zum 1.1.2008

Finanzrechnung 2008	Eröffnungsbilanz 1.1.2008		Ergebnisrechnung 2008
Einzahlungen	Anlagevermögen 251.336.403,70 €	Eigenkapital + Jahresüberschuss/ Fehlbetrag 0,00 €	Erträge 0,00 € ./. Aufwendungen 0,00 € Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag 0,00 €
0,00 € ./.	Umlaufvermögen -10.685.112,05 € (<i>darin Liquide Mittel</i>	Sonderposten 111.804.968,24 €	
Auszahlungen	+ <i>Netto-Zufluss/-Abfluss</i> 0,00 €)	Rückstellungen 24.347.736,58 €	
0,00 €	Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 €	Verbindlichkeiten 104.997.124,99 €	
	Nicht gedeckter Fehlbetrag 498.538,16 €		
NettoZufluss /- Abfluss 0,00 €	Bilanzsumme: 241.149.829,81 €	Bilanzsumme: 241.149.829,81 €	

c) Die Schlussbilanz 2008

als Bestandteil des vom Kreistag festzustellenden Jahresabschlusses 2008:

Finanzrechnung 2008	Bilanz 1.1.2008		Ergebnisrechnung 2008
Einzahlungen <i>./.</i> Auszahlungen	Anlagevermögen 251.918.369,16 €	Berichtigung der Eröffnungsbilanz aus Kapitalrücklage 3.002.172,77 € + Jahresüberschuss/ Fehlbetrag -6.692.327,88 € = Eigenkapital -3.690.155,11 €	Erträge 106.500.545,95 € <i>./.</i>
	Umlaufvermögen 12.444.079,87 <i>(darin Liquide Mittel + Netto-Zufluss/-Abfluss*)</i>	Sonderposten 112.214.666,37 €	Aufwendungen 113.192.873,83 €
	Rechnungsabgrenzungsposten 651.387,13 €	Rückstellungen 24.471.256,80 €	
	Nicht gedeckter Fehlbetrag <i>(siehe Eigenkapital)</i>	Verbindlichkeiten 131.907.491,17 € Rechnungsabgrenzungsposten 110.576,93 €	
Netto Zufluss /-Abfluss *	Bilanzsumme: 265.013.836,16 €	Bilanzsumme: 265.013.836,16 €	Jahresfehlbetrag -6.692.327,88 €

* Einzahlungen und Auszahlungen nach der Finanzrechnung können nicht erfasst werden:

Eine periodengerechte Abrechnung ist wegen der noch kameralen Rechnungslegung nicht möglich, überdies sind aufgrund der Einheitskasse auch bilanzfremde Zahlungen des Abfallwirtschaftsbetriebs, des Kulturzentrums und des Wiesbachverbands in der Finanzrechnung enthalten.

2.2 Bilanz

Die zentrale Aussage der Doppik findet ihren Ausdruck in der Bilanz.

Die Bilanz stellt das gesamte *aktive Vermögen* (Mittelverwendung) dem *Eigenkapital* und den *Schulden* (Mittelherkunft) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Sie gibt Auskunft über das Gesamtvermögen und seine Bestandteile, informiert über die Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

2.3 Ergebnisrechnung

Die zweite Komponente der Doppik ist die Ergebnisrechnung, die durch Gegenüberstellung sämtlicher periodenbezogener Erträge und Aufwendungen den Erfolg der Kommune nachweist³. Die Ergebnisrechnung soll den *Ressourcenverbrauch* einer Periode vollständig abbilden.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schloss mit einem Fehlbetrag von 6,7 Mio. € ab. Gegenüber dem Haushaltsplan 2008 ergab sich eine Verbesserung von 5,4 Mio. €.

Erträge aus Verwaltungstätigkeit:	103.622.477,98 €
Zins- und sonstige Finanzerträge	1.113.433,10 €
Außerordentliche Erträge	1.764.634,87 €
Summe Erträge	106.500.545,95 €
Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit:	-106.803.615,98 €
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	-5.617.463,80 €
Außerordentliche Aufwendungen	-771.794,05 €
Summe Aufwendungen	-113.192.873,83 €
Jahresfehlbetrag	-6.692.327,88 €

2.4 Finanzrechnung

Die dritte Komponente ist in dieser Form völlig neu. Auf den Konten der Finanzrechnung werden die *kassenwirksamen* Vorgänge des Haushaltsjahres 2008, unterteilt nach verschiedenen Ein- und Auszahlungsarten, fortlaufend zu dokumentieren. Zur Ermittlung des Nettozu- bzw. -abflusses sind die Einzahlungen und Auszahlungen aus Zinsen und die außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zu berücksichtigen.

Die Finanzrechnung kann zur Zeit noch nicht zutreffend ermittelt werden. Auf die Anmerkung zur Schlussbilanz auf der vorigen Seite wird verwiesen.

³ Sie ist das Äquivalent zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung.

2.5 Wesentliche Veränderungen in der Bilanz gegenüber der Eröffnungsbilanz

Das Vermögen hat sich um rd. 23,7 Millionen Euro erhöht. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der geänderten Ausweisung eines Überziehungskredites als Kassenkredit.

Die Verbindlichkeiten und Rückstellungen haben sich um rd. 27 Millionen Euro erhöht. Auch hierzu trägt die geänderte Ausweisung des Überziehungskredites wesentlich bei.

Die durch Zuwendungen und Zuschüsse finanzierten Sonderposten des Anlagevermögens haben sich um rd. 1,7 Millionen Euro verringert, was an der ertragswirksamen Auflösung liegt.

Die Eröffnungsbilanz enthielt keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Zahlungen in 2008 geleistet, tatsächlich aber erst Aufwand in 2009). Mit der Jahresrechnung 2008 wurde dies korrigiert und rd. 651 T€ als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die Eröffnungsbilanz enthielt keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Zahlungen bereits in 2008 eingegangen, tatsächlich aber Ertrag des Jahres 2009). Mit der Jahresrechnung 2008 wurde dies korrigiert und rd. 110 T€ als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

- 3** Die von der Verwaltung vorgenommenen Korrekturen wurden überprüft. Feststellungen waren nicht zu treffen.

3 Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1 Prüfung des Jahresabschlusses

Grundlage der Prüfung (§ 112 Abs.1 Ziff.1 GemO) war der am 07.12.2009 aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2008. Dieser weist eine Bilanzsumme von 265.013.836,16 € aus.

Die Ergebnisrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz sind entsprechend den §§ 43 bis 47 der GemHVO gegliedert und entsprechen den Mustern 15 bis 19 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 23.11.2006 „Produktrahmenplan“ und „Kontenrahmenplan“⁴.

3.2 Darstellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung liegt in einem umfangreichen Ausdruck vor. Die Zusammenstellung der Rechnungsdaten erstreckt sich auf 491 Din A4-Seiten. Hinzu kommen Rechenschaftsbericht und Anhang.

Die Form der Jahresrechnung entspricht der Gliederung nach den vorgeschriebenen Mustern.

- 4** Breite und Tiefe der Information erschweren Orientierung und Beurteilung für Gremien und interessierte Bürger. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, im Rechenschaftsbericht künftig eine Zusammenstellung der wesentlichen Produkte nach den Aufsummierungen der Finanz- und Ergebnisrechnung aufzunehmen oder eine entsprechende Anlage beizufügen.

3.3 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2008 weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von - 3.690.155,11 € aus.

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn u. a. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Der Haushaltsausgleich ist nicht erreicht.

⁴ VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys, MinBl 2007, Seite 16 ff (17 421-4/334)

⁵ Eigenkapital aus Korrektur der Eröffnungsbilanz: 3.002.172,77 €- 6.692.327,88 € Jahresfehlbetrag = - 3.690.155,11 € negatives Eigenkapital

Bei der Prüfung der Bilanz war ausgehend von den GoB-G⁶ u. a. folgenden Fragen nachzugehen:

- Sind alle Aktiva und Passiva unter Beachtung der GoB-G vollständig erfasst; sind umgekehrt die ausgewiesenen Posten tatsächlich vorhanden und sind die Bestände eindeutig nachgewiesen (Bilanzvollständigkeit und -nachweis)?
- Sind die ausgewiesenen Aktiva und Passiva nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB-G bewertet (Bilanzbewertung- und -wahrheit)?
- Sind alle Aktiva und Passiva entsprechend den jeweiligen Gliederungsvorschriften ausgewiesen (Bilanzausweis und -klarheit) und werden die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, vollständig und zutreffend wahrgenommen?

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen zum 31.12.2008 stellen sich wie folgt abgebildet dar:

Bilanz 2008 - Aktiva -

	in T€	in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	17.542.855,83	6,62
Sachanlagen	231.073.901,87	87,19
Finanzanlagen (Sonstige)	3.301.611,46	1,25
Vorräte	60.213,00	0,02
Forderungen	4.728.286,78	1,78
Kassenbestand	7.655.580,09	2,89
Rechnungsabgrenzungsposten	651.387,13	0,25
Summe Aktiva	265.013.836,16	100

Bilanz 2008 - Passiva -

	in T€	in %
Eigenkapital	-3.690.155,11	-1,39
Sonderposten	112.214.666,37	42,34
Rückstellungen	24.471.256,80	9,23
Sonstige Verbindlichkeiten	8.416.790,69	3,18
Kreditverbindlichkeiten	123.490.700,48	46,60
Rechnungsabgrenzungsposten	110.576,93	0,04
Summe Aktiva	265.013.836,16	100

⁶ Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (s. VV zu § 93 GemO)

3.3.1 Feststellungen aus der Inventarprüfung

Das Verfahren zur Durchführung der Inventur ist in der „Dienstanweisung Erfassung des Anlagevermögens und Durchführung der Inventur (Inventurrichtlinie) vom 30.08.2007“ geregelt.

Bei der Inventarprüfung wurde festgestellt, dass die Inventurregelungen des Landkreises nicht in allen Punkten umgesetzt wurden.

3.3.1.1 Ergänzung der Inventurrichtlinie

Mit der Auflösung der Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms ist das Vermögen an den Landkreis zurückgefallen⁷. Gemäß Ziffer 1.2 der Inventurrichtlinie ist es von der Erfassung noch ausgenommen.

- 5** Wir empfehlen, die Ziffer 1.2 der Inventurrichtlinie dem jetzigen Rechtszustand anzupassen und das Vermögen des Kulturzentrums ins Inventar aufzunehmen.

3.3.1.2 Turnus der Inventur

Nach der derzeitigen Regelung in der Inventurrichtlinie kann eine Berichtigung der Inventarisierung erst in der jeweils nächsten Jahresinventur erfolgen. Verbleib und Bewegung von Vermögenseinheiten ist in der Zwischenzeit von einem Jahr nicht gesichert nachweisbar.

Eine praktische Möglichkeit, die Veränderung von Vermögen nachzuverfolgen, ist eine unterjährige Inventarisierung. Sie ermöglicht, Zu- und Abgang von Gegenständen zu verfolgen, während die Inventur zum Jahresende lediglich den unter Umständen zeitlich nicht nachvollziehbaren aktuellen Zustand des Vermögensumfangs abbildet.

- 6** Wir empfehlen zur Klärung von Vermögensbewegungen eine zusätzliche unterjährige Inventur vorzunehmen.

3.3.1.3 Inventurrahmenplan

Ob die Qualität der Inventur den Richtlinien entspricht, kann anhand der schriftlichen Anweisung zu Form und Inhalt im Abgleich mit den Ergebnissen überprüft werden. Verantwortlichkeiten werden zu Nachprüfungszwecken und zur Minderung von Aufwand bei Rückfragen geregelt. Diesen Zwecken dient der gemäß Nr. 3.1 der Dienstanweisung „Inventurrichtlinie“ jährlich aufzustellende Inventurrahmenplan.

- 7** Ein Inventurrahmenplan wurde nicht aufgestellt. Um künftige Beachtung wird gebeten.

⁷ Rückwirkend zum 28.2.2009, Kreistagsbeschluss und Satzung vom 19.5. 2009

3.3.1.4 Verwaltung nicht zu inventarisierenden Vermögens

Der Landkreis hat sich bezüglich der Inventarisierung von Vermögen dazu entschlossen, Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von bis zu 410 € (ohne Mehrwertsteuer) nicht einzeln zu erfassen. Sie werden sofort als Aufwand verbucht. Vermögen in Höhe von rd. 35 T€ allein im Bereich EDV ist als solches in der Anlagebuchhaltung nicht abgebildet⁸.

Unabhängig von der Form der (jetzt doppischen) Rechnungslegung gelten die Bestimmungen zur GemO fort, wonach auch Vermögen unter der bilanzpflichtigen Wertgrenze pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten ist (GemO § 78 Abs. 2).

Dieser Forderung versucht das Sachgebiet EDV durch das Führen einer Bestands- und Bewegungsliste in der Access-basierten Datenbank Mikropro gerecht zu werden.

Auch andere geringerwertige Gegenstände wie Fachliteratur und angekaufte Kunstwerke aus Wettbewerben werden in eigenen Listen geführt.

Die Führung dieser Listen erfolgt in unterschiedlichen Referaten.

- 8** Eine zentrale Führung der außerhalb der Anlagebuchhaltung angelegten Vermögensverzeichnisse wird empfohlen.

3.3.1.5 Vermögensverzeichnis Mikropro der EDV-Stelle

Diese Liste wurde darauf überprüft,

- inwieweit die darin gemachten Angaben zur Örtlichkeit und zum Wert zutreffen und
- inwieweit die Angaben mit denen der Anlagebuchhaltung übereinstimmen.

Die Auto-Nummerierung in der Liste „Mikropro“ weist sehr viele Lücken auf⁹. In einigen Fällen fehlen vorgesehene Einträge zu Rechnungsdatum, Nr. und Zustand der Geräte.

Die Autonummerierung in buchhalterischen Listen dient der Überprüfbarkeit von Verwaltungshandeln. Leere oder gelöschte Zeilen in Vermögensverzeichnissen weisen auf gelöschte Vermerke zu Zugängen, Berichtigungen und auf Abgänge von Vermögen hin. Die Vorgänge sind aufgrund der erfolgten Löschung - oder nicht erfolgten Eintragung- jedoch nicht mehr nachzuvollziehen.

- 9** Die Belegführung für das EDV-Vermögen entspricht noch nicht den Anforderungen an eine prüffähige Buchhaltung. Zur Nachvollziehbarkeit der Vermögensbewegungen wird um lückenlose Listenführung gebeten. Vorkehrungen gegen das unabsichtliche Löschen von Datensätzen sollten getroffen werden.

⁸ Einzelkomponenten wie Monitor und Drucker werden nicht als zur EDV-Einheit gehörig behandelt, sodass der Wert aller Einzelgeräte schließlich regelmäßig unter 410 € liegt.

⁹ So zwischen Nr. 1008 und 1500 Lücken von 15 x 1, 17 x 2, 12 x 3, 8 x 4, je 1 x 8,10,11.u. 12; zwischen 2106 und 5031 12 x 1, 7 x 2, 4x4, je 1 x 3,5,8,10,11,14,28,76,190,440 und 1053

3.3.1.6 Stimmigkeit der Erfassung von EDV-Komponenten

Die Stichprobe der Erfassung ergab, dass Rechner zum Teil nicht mit Inventar-Plaketten versehen waren. Die betraf das Schulzentrum in Wörrstadt und das Gymnasium am Römerkastell.

10 Inventarplaketten dienen der Überprüfung von Vollständigkeit und Zuordnung der erfassten Vermögensgegenstände. Soweit Inventarplaketten noch nicht angebracht wurden, ist dies nachzuholen. Bei künftigen Inventuren ist auf das Anbringen der Plaketten zu achten

Eine große Anzahl von in der Anlagebuchhaltung erfassten Geräten war körperlich nicht oder in anderen Räumen vorhanden. Andere Geräte waren in Gebrauch, obwohl sie laut der betreffenden Listen bereits ausgesondert sein sollten.

11 Die Inventarisierung ist zu berichtigen.

3.3.1.7 Ausgesonderte EDV-Komponenten

118 noch gebrauchsfähige Monitore „Hyundai“ sind in Cip-Kom zum 31.12.08 in Abgang gestellt. Sie wurden lt. Mitteilung der Verwaltung bei der Firma M. „in Kommission“ gegeben. Die Firma hat ihren Sitz in Ostbayern¹⁰, Gebrauchte Hyundai-Bildschirme wurden während der Prüfungszeit (August 2009) auf der Verkaufspräsentation nicht angeboten¹¹, Geldeingänge von der Fa. M waren nicht festzustellen.

Insbesondere bei vorhandenem Haushaltsdefizit verstoßen das „Ausmustern“ von funktionsfähigen Monitoren in großem Umfang und die Ersatzanschaffung neuer Monitore gegen den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Verwaltung wurde um Auskunft gebeten über

- die Gründe zur freihändigen Vergabe der Kommissionierung,
- die eventuellen Erträge aus der Kommissionierung,
- die Überwachung des Verkaufsverhaltens bzw. -erfolgs der Fa. M,
- die Modalitäten der Abrechnung,
- die Verwendung erfolglos angebotener Geräte ,
- Standort und Bewegung des Vermögens bei Aussonderung und Rückholung,
- die Prüfung von Alternativen zur Kommissionierung (Verkauf, Spenden).

12 Die Antwort steht noch aus. Zur wirtschaftlichen Verwendung ausgesonderter EDV-Geräte und andere Vermögenswerte, sowie zur Dokumentation der Entscheidungen sollten Handlungsorientierungen erarbeitet werden.

¹⁰ Geschäftsgebaren: die AGB werden nicht auf der offiziellen Homepage angeboten, sondern sind erst auf Anforderung per E-Mail zugänglich (Stand 15.1.2010).

¹¹ Angeboten wurden zwei gebrauchte Geräte der Fa. Belinea, deren Produkte in früheren Zeiten auch im Haus verwendet wurden zu je rd. 50 €

3.3.2 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten

3.3.2.1 Zu Aktivposten:

Der Landkreis hat

immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 17.542.855,83 € bilanziert,
die Summe der Sachanlagen beträgt 231.073.901,87 €,

Finanzanlagen waren mit einem Wert von 3.301.611,46 € zu aktivieren.

Damit verfügt der Kreis über *Anlagevermögen* in Höhe von insgesamt
251.918.369,16 €, das dazu bestimmt ist, dem Landkreis dauernd zu dienen.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte des Anlagevermögens sind durch einen detaillierten EDV-geführten Anlagennachweis, unterteilt nach einzelnen Vermögensgegenständen, belegt.

Die Werte sind durch die Konten der Finanzbuchhaltung und die Konten der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen und rechnerisch richtig ermittelt.

Das Anlagevermögen wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen wurden ausschließlich nach der linearen Methode auf der Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Für im Berichtsjahr zugegangene Vermögensgegenstände erfolgte die Abschreibung zeitanteilig. Geringwertige Vermögensgegenstände (Wert bis 410 €) wurden im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben und nur noch mit einem Erinnerungswert von 1,00 € nachgewiesen.

3.3.2.1.1 Forderungen

Die Gesamtsumme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beziffert sich zum 31.12.2008 auf 4.728.286,78 €

Hiervon entfallen auf die Bilanzposition öffentlich-rechtliche Forderungen 4.314.373,05 €

Gegenüber der Eröffnungsbilanz (1,7 Mio. €) ist dies eine Zunahme von rd. 2,6 Mio. €

Forderungen aus bewilligten Zuwendungen

Lt. Rechenschaftsbericht sind im Gesamtbetrag von 4,3 Mio. € alleine rd. 2,8 Mio. € für bewilligte Landeszuwendungen enthalten. Hiervon stehen derzeit noch rd. 1,2 Mio. € für den Neubau der Förderschule Alzey offen.

Diese deutliche Erhöhung der Forderungen hängt mit einer geänderten Verbuchung gegenüber Vorjahren zusammen. In früheren Haushaltsjahren wurden im Regelfall nur die im jeweiligen Haushaltsjahr eingehenden Geldeingänge bei Landeszuwendungen gebucht, so dass keine Forderungen (früher Haushalts-einnahmereste) entstanden sind.

Ab 2008 werden die für mehrere Jahre bewilligten Gesamtbeträge als Forderungen insgesamt im Jahr der Bewilligung gebucht und nach Zahlungseingang in dem jeweiligen Haushaltsjahr verringert.

Übrige Forderungen

Der derzeitige Stand der –restlichen- öffentlich-rechtlichen Forderungen (rd. 1,5 Mio. €) aus 2008 würde sich lt. Auskunft der Verwaltung derzeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln lassen, da inzwischen die Forderungen aus 2009 und 2010 im Gesamtbetrag enthalten sind. Es müsste jede einzelne Forderung überprüft werden, um den aktuellen Stand der Forderungen aus 2008 zu erfassen.

Zur Entwicklung der Forderungen, die nicht bewilligte Zuweisungen betreffen lässt sich keine jahresbezogene Aussage treffen.

Hinsichtlich der vorgelegten **Forderungsübersicht** siehe unsere Ausführungen zu den Anlagen des Jahresabschlusses.

Einzelfälle zu Forderungen aus Zuweisungen

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Straßenbaumaßnahme K 37 – Umgehung Mörstadt und die Anschaffung eines Katastrophenschutzfahrzeuges.

Die finanzielle Entwicklung, Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Verbuchung wurden nachvollzogen.

K 37 – Umgehung Mörstadt:

Veranschlagte Gesamtkosten: 660 T€, derzeitiger Ausgabestand rd. 666 T€

Gesamte Landeszuwendungen

lt. Bewilligungsbescheid vom 07.11.07: 429 T€

Ausgezahlte Landeszuweisungen vor 2008: 110,5 T€

Zu Beginn 2008 standen noch Landesmittel lt. Bewilligung von 318,5 T€ offen, die als Forderungen eingebucht wurden.

Bis Ende 2008 gingen Landesmittel in Höhe von 254,5 T€ ein, so dass sich die restlichen Forderungen Ende 2008 auf noch 64 T€ beliefen und im Gesamtbetrag der Forderungen richtig enthalten sind. Dieser Betrag ging im Haushaltsjahr 2009 ein, so dass inzwischen bei dieser Maßnahme keine Forderungen mehr bestehen.

Die Landeszuwendungen für die bei dieser Maßnahme entstandenen Mehrkosten von derzeit rd. 6 T€ werden mit der Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert.

Katastrophenschutzfahrzeug:

Veranschlagte Gesamtkosten:		185 T€
Abgerechnet:	rd.	148 T€
Gesamte Landeszuweisungen lt. Bewilligungsbescheid vom 02.03.06:		93 T€
Ausgezahlte Landeszuweisungen vor 2008:		0,-- €

Zu Beginn 2008 standen noch Landesmittel lt. Bewilligung von 93 T€ offen, die als Forderungen eingebucht wurden.

Bis Ende 2008 gingen keine Landesmittel ein, so dass sich die restlichen Forderungen Ende 2008 auf noch 93 T€ beliefen und im Gesamtbetrag der Forderungen richtig enthalten sind. Dieser Betrag ging im Haushaltsjahr 2009 ein, so dass inzwischen bei dieser Maßnahme keine Forderungen mehr bestehen.

Bei dieser Maßnahme wurden bereits Ende 2007 Mittel in Höhe von rd. 29 T€ verausgabt, ohne dass ein Abruf von bewilligten Zuweisungen erfolgte. Des Weiteren wurden bis Mitte 2008 rd. 100 T€ verausgabt, ohne Landesmittel abzurufen. Dies geschah erst mit Schreiben v. 01.01.2009. Die Zahlung ging am 29.07.09 ein.

Im Bewilligungsbescheid vom 02.03.06 war geregelt, dass die Zuwendung bis spätestens 1 Jahr nach ihrer Fälligkeit in Anspruch zu nehmen sei. Ansonsten verfallt sie ersatzlos. Eine eventuell notwendige Fristverlängerung war bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, spätestens 4 Wochen vor jeweiligem Fristablauf, schriftlich zu beantragen.

Die Zuwendung war weder rechtzeitig beantragt, noch war um Fristverlängerung gebeten worden. Ein Schaden entstand nicht, weil die ADD ausnahmsweise bereit war, die Landeszuwendung trotzdem auszuzahlen.

13

Wir bitten darauf zu achten, dass Landeszuwendungen zukünftig rechtzeitig abgerufen und erforderliche Fristverlängerungen rechtzeitig beantragt werden.

3.3.2.1.2 Kassenbestände

In der Bilanz wird unter Position 2.4 auf der Aktiv-Seite ein Kassenbestand von 7.655.580,09 € angegeben. In dieser Bilanzposition sind auch die auf den Landkreis lautenden Konten der als fremde Kassengeschäfte geführten Bereiche Abfallwirtschaftsbetrieb, Stiftung für Kultur und Weiterbildung und Wiesbachverband mit einer Gesamtsumme von rd. 5,6 Mio. € enthalten. In gleicher Höhe wurden auf der Passivseite Verbindlichkeiten gebildet, so dass sich beide Summen gegenseitig aufheben und somit keine Auswirkungen auf den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag haben.

Bei der Prüfung der Kassenbestände ergaben sich bei einzelnen Zahlwegen und Konten Unterschiede zwischen den in die Bilanzsumme eingeflossenen Zahlwegsbeständen und den Ständen lt. Kontoauszügen.

14

Die Verwaltung hat eine entsprechende Aufstellung zur Prüfung und eventuellen Ausräumung der Differenzen erhalten.

3.3.2.2 Zu Passivposten:

Für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltene Zuwendungen sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Der Sonderposten wird entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst und bewirkt somit per Saldo eine geringere Belastung der Ergebnisrechnung.

Der Landkreis hat Sonderposten zum Anlagevermögen aus Zuwendungen und aus Anzahlungen für Anlagevermögen in Höhe von 112.214.666,37 € passiviert. Alle Sonderposten sind in einem Bestandsverzeichnis einzeln mit Anschaffungswert, kumulierter Abschreibung und Restbuchwert nachgewiesen.

Gemäß § 36 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen und Aufwendungen zu bilden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden und deren wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag liegt. Durch die Bildung der Rückstellung wird der Aufwand in dem Haushaltsjahr ergebniswirksam, in dem die Verbindlichkeit wirtschaftlich entstanden ist.

Die Rückstellungen für die Versorgung der Kreisbeamten wurden von der Versorgungskasse in Darmstadt zum 31.12.2008 berechnet. In der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen (Pensions- u. Beihilferückstellungen sowie Ehrensoldrückstellungen) in Höhe von 22.105.865,75 € + 2.241.870,83 € (rd. 24,35 Mio. €) bilanziert. Auch in der Bilanz 2008 sind Rückstellungen enthalten, insgesamt 24.471.256,80 €, (rd. 120 T€ mehr).

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1.655.113,55 € für Urlaub und Überstunden, für Altersteilzeit und für sonstige Verpflichtungen wurden durch das Personalreferat berechnet. Gegenüber der Eröffnungsbilanz mit 2.241.870,83 € sind dies rd. 585 T€ weniger.

15

Bei allen Rückstellungssachverhalten liegen die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 36 GemHVO vor.

3.4 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist einen Fehlbetrag in Höhe von -6.692.327,88 € aus, während der ursprünglich erwartete Fehlbedarf im Ergebnishaushalt - 12.114.631,00 € betrug. Somit verbesserte sich das Ergebnis um rd. + 5,4 Mio. €.

Der Haushalt ist gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO in der Rechnung ausgeglichen, wenn u. a. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Aufgrund des Fehlbetrages trägt die Ergebnisrechnung nicht zum Haushaltsausgleich bei.

Bei der Prüfung der Positionen der Ergebnisrechnung war u. a. folgenden Fragen nachzugehen:

- Sind alle Aufwendungen und Erträge vollständig und periodengerecht ausgewiesen?
- Sind alle Aufwendungen und Erträge unter der richtigen Position ausgewiesen?
- Stimmen die in den Saldenlisten genannten Werte mit den Werten des Jahresabschlusses überein (Abstimmung der Summen)?
- Wurde der Stetigkeitsgrundsatz beachtet?

3.4.1 Feststellungen zur Ergebnisrechnung

3.4.1.1 Kontengliederung

Als Ergebnis unserer Prüfung müssen wir festhalten, dass nicht alle Aufwendungen auf den richtigen Konten gebucht und unter der richtigen Position ausgewiesen sind.

Von der in „C.I.P.-Kommunal“ vorhandenen detaillierten Kontengliederung wird kein Gebrauch gemacht. So werden z.B. EDV-Geräte in der laufenden Rechnung nicht auf das Konto 08224000 „Hardware und EDV-Ausstattung“ sondern auf das Konto 08220000 „Geschäftsausstattung“ und 08290000 „Sonstige Betriebs- u. Geschäftsausstattung“ gebucht.

Eine separate Beurteilung etwa des EDV-Vermögens ist aus dem Jahresabschluss allein nicht möglich.

Das EDV-Vermögen wird nur bei der Abteilung 1 nachgewiesen. Für die Ausstattung der anderen Abteilungen (Teilhaushalte) ist EDV-Vermögen nicht ausgewiesen.

Ein rascher ungehinderter Überblick und Einblick in die Vermögenslage etwa einer Abteilung, ein Vergleich mit dem Ziel, den Anforderungen von dienstlichen Einheiten ihren Ausrüstungszustand gegenüberzustellen ist aus der aktuellen Systematik nicht möglich.

- 16** Bezüglich einzelner Ausrüstungsgruppen empfehlen wir die detaillierte Kontogliederung nach dem Rahmenplan des Finanzprogramms bezogen auf die einzelnen Produkte anzuwenden.

3.5 Finanzrechnung

Die laufende Finanzrechnung weist einen Fehlbetrag von -1.815.880,03 € aus und schließt damit um rd. +6,5 Mio. € besser ab, als der erwartete Fehlbedarf nach der Haushaltsplanung.

3.6 Entwicklung der Teilhaushalte

Die Kameralistik war eine Zahlungsrechnung. Sie dokumentierte lediglich die im laufenden Haushaltsjahr geleisteten bzw. erhaltenen Zahlungen. Dies bedeutet, dass zahlungsunwirksame Geschäftsvorfälle (z.B. Abschreibungen) grundsätzlich nicht abgebildet wurden. Ein Vergleich der Ergebnisdaten der Teilhaushalte im doppischen Jahresabschluss mit den Daten der kameralen Jahresrechnung ist daher nicht möglich.

- 17** Vergleichszahlen nach dem doppischen Haushaltsrecht wird es mit dem Jahresabschluss 2009 geben!

3.7 Anhang zum Rechenschaftsbericht

Es wurde geprüft, ob

- die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung eingehalten wurden,
- alle erforderlichen Angaben enthalten sind und ob
- die enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung vorgeschrieben sind. So sind gem. GemHVO unter anderem anzugeben, zu begründen und zu erläutern:

1. Abweichungen von Bewertungsmethoden (§ 33 Abs. 1 Nr. 5),
2. außerplanmäßige Abschreibungen (§ 35 Abs. 6),
3. Abweichungen von der bisherigen Gliederung (§ 43 Abs. 1–3),
4. erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Rechnungen und den Ansätzen des Haushaltsjahres sowie erhebliche außerordentliche Erträge, Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen (§§ 44 und 45 je Abs. 3+4),
5. erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Teilrechnungen und den Ansätzen des Haushaltsjahres sowie des Haushaltsvorjahres (§ 46 Abs. 2+3) und
6. erhebliche Veränderungen zwischen Posten der Bilanz im Vergleich zu denen des Haushaltsvorjahres (§ 47 Abs. 2),

Ferner sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO im Anhang 23 Fallgestaltungen von den Bilanzierungsmethoden bis zu Leasingverträgen anzugeben und zu erläutern.

Angaben und Erläuterungen können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

18

Nach unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass alle erforderlichen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2008 enthalten sind. Sie sind vollständig und richtig. Die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung wurden angewendet.

3.8 Anlagen zum Jahresabschluss

1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und erläutert ihn auf adäquate Weise. Auf wesentliche Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises war nicht einzugehen.

2 Forderungsübersicht

Anlage 1 zum Anhang

Die Forderungen bei der Jahresrechnung 2008 sind entsprechend der Bilanz aufgelistet (§ 51 Abs.1 u. Abs. 2 GemHVO).

Es wurde jedoch lediglich der Gesamtbetrag zum Ende des Haushaltsjahres angegeben, nicht auch der Stand zu Beginn des Jahres. Eine Unterteilung nach Restlaufzeiten (bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren) wurde nicht vorgenommen.

- 19** Die Forderungsübersicht ist künftig entsprechend den Vorgaben des § 51 GemHVO aufzustellen.

3 Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Verbindlichkeiten des Landkreises zum 31.12.2008 nachgewiesen.

- 20** Feststellungen waren nicht zu treffen

3.9 Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt wurde

Haushaltsgrundsätze

Zusätzlich zu den bisherigen bereits in der kameralen Haushaltswirtschaft geltenden Haushaltsgrundsätzen, die auch nach Einführung der Doppik weiterhin gültig sind (z.B.: Wahrheit und Klarheit, Verständlichkeit, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vollständigkeit, Einzelveranschlagung, Bruttoprinzip, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung usw.) sind mit Einführung der Doppik neue Haushaltsgrundsätze hinzugekommen:

- - der Haushalt ist produktorientiert aufzustellen
- - Verbot der Überschuldung (§ 93 Abs. 6 GemO)
- - Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch angemessene Liquiditätsplanung (§ 93 Abs. 1 GemO)
- - periodengerechte Zuordnung (Verursachungsprinzip).

Es wurde geprüft, ob der Haushalt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze aufgestellt wurde. Auch die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GOB-G) gem. § 93 Abs. GemO wurde geprüft.

Die Feststellungen sind im Bericht unter den einzelnen Randnummern aufgeführt.

3.10 Kassenprüfung

Nach der Dienstanweisung des Landkreises Alzey-Worms zur Prüfung der Zahlungsabwicklung im Rechnungswesen vom 30.08.2007 ist die Kreiskasse einschließlich der Sonderkassen laufend zu überwachen. Unvermutete Kassenprüfungen sind vorzunehmen.

3.10.1 Kassenprüfung

Die Prüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt übertragen und wurde am 20.8.2008 durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind in den besonderen Niederschriften zur Kassenprüfung dokumentiert. Auf den Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2007 von 14.10.2008 wird verwiesen.

21 Bei der Kassenprüfung 2008 ergaben sich keine Feststellungen.

3.10.2 Prüfung der Kontenführung der Kreiskasse

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung wurde ein Kontenabgleich bei den verschiedenen Bankinstituten vorgenommen, mit dem Ziel, die von den Banken benannten Kontostände mit denen der Kasse abzugleichen.

3.10.3 Präventivmaßnahmen zur Kassensicherheit

Zur Stärkung der Kassensicherheit sind präventive Änderungen in den Abläufen eingeführt:

- In der Anwendersoftware CIP ist die Zugriffsmöglichkeit zur Erstellungen von Anordnungen für die Kasse gesperrt.
- Die Ausstellung von Barschecks ist seit Jahren auf ein Minimum begrenzt.

3.11 Einsatz der EDV

Nach § 112 Abs. 7 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden. Die Kreisverwaltung selbst nutzt ergänzend zu dem primären Buchhaltungsprogramm „Cip-Kom“ weitere unterschiedliche Anwenderprogramme aus denen Finanzdaten per Schnittstelle an CIP übergeben werden.

3.11.1 CIP- Buchungssoftware

Seit dem Haushaltsjahr 1997 ist beim Landkreis zur Unterstützung der Finanzverwaltung die Anwendersoftware „C.I.P.-Kommunal“ im Einsatz. Dieses Verfahren unterstützte bisher nur die kamerale Buchführung für Gemeinden.

Mit der Einführung der doppischen Buchführung für Gemeinden wurde das System um die Module Inventar/Anlagenbuchführung und Finanzbuchhaltung erweitert. Für die Software CIP-Kommunal liegen Zertifikate über die Programmprüfung durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung und durch den TÜV Informationstechnik, Essen.

Die vorliegenden Zertifizierungen betreffen noch nicht die Anwendbarkeit des aktuell verwendeten Programmstandes 4.2.2. Lediglich für den Stand 4.2 liegen Zertifikate vor. Für die -vergleichbare- Doppik Thüringen ist inzwischen ein Anforderungskatalog der OKKSA entwickelt¹².

Gem. § 107 Abs. 2 GemO dürfen nur geprüfte Programme freigegeben werden (Nr. 5 der VV zu § 107 GemO i.V. m. § 28 Abs. 10 GemHVO).

22 Eine Prüfbescheinigung ist noch einzuholen.

¹² Offener Katalog für Kommunale Softwareanforderungen (Vereinigung von interessierten Software-Herstellern und Kommunen).

4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem betrifft sowohl die Aufbau- als auch die Ablauforganisation und dient dazu, über bestimmte Methoden und Maßnahmen einen ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebsgeschehens sicherzustellen (§ 29 GemHVO).

Die Festlegung der Strukturen der Verwaltung, der Verantwortlichkeiten, der wesentlichen Regeln der Zusammenarbeit und der Gestaltung der Verwaltungsabläufe sind in einzelnen Dienstanweisungen und der Dokumentation von Prozessabläufen dokumentiert:

Die wichtigsten Vorkehrungen des IKS im Überblick:

4.1 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Landkreis hat einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPAS) gebildet. Diesem obliegen die in §§ 110 ff. GemO festgelegten Aufgaben.

4.2 Rechnungsprüfungsamt

Der Landrat hat mit dem Produkt 1181 ein Rechnungsprüfungsamt (§ 111 GemO) eingerichtet, welches unmittelbar dem Landrat untersteht.

Es ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und insoweit an Weisungen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, nicht gebunden. Das primäre Ziel der Prüfung ist eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises und seiner Einrichtungen.

4.3 Regeln der Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung

Der Landrat leitet die Verwaltung. Er ist Dienstvorgesetzter aller und Vorgesetzter der unmittelbar unterstellten Bediensteten der Kreisverwaltung.

Der Landrat entscheidet in Angelegenheiten grundsätzlicher oder politischer Bedeutung.

Die Mitarbeiter/innen erbringen die ihnen übertragenen Leistungen den Bürgern gegenüber selbständig und eigenverantwortlich.

Die Beschäftigten vereinbaren jährlich Arbeitsziele mit den Vorgesetzten und überprüfen die Zielerreichung.

Über die Abteilungsleitungen wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeitsziele koordiniert und überwacht.

4.4 Dienstanweisungen

Ergänzende Regelungen (Dienstordnung, Dienstanweisungen und Einzelweisungen) dienen der Präzisierung rechtlichen Handelns und der Stetigkeit des Verwaltungshandelns. Besonders hervorzuheben sind:

- Dienstordnung vom 7.9.2009.
- Die Dienstanweisung zur Prüfung der Zahlungsabwicklung im Rechnungswesen 30.08.2007.
- Dienstanweisung Organisation des Rechnungswesens (Rechnungswesenrichtlinie) vom 30.8.2007
- Dienstanweisung Erfassung des Anlagevermögens und Durchführung der Inventur (Inventurrichtlinie) vom 30.08.2007.
- Dienstanweisung über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungsrichtlinie) vom 10.9.2009.
- Dienstanweisung Sicherheit des Buchungsverfahrens (Buchungswesenrichtlinie) vom 30.08.07.
- Dienstanweisung für Anordnungen (Anordnungsrichtlinie) vom 30.08.2007
- Dienstanweisung für Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenrechnungsrichtlinie) vom 30.8. 2007.
- Die Dienstanweisung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 1.9.2009.
- Die Dienstanweisung Datenschutz und Datensicherheit vom 01.12.2000.

23 Sämtliche aktuellen Regelungen werden im Intranet der Kreisverwaltung vorgehalten.

24 Eine Kosten und Leistungsrechnung wird noch nicht durchgeführt. Die Einführung wird empfohlen.

5 Sonstige Einzel-Feststellungen

5.1 Kreditaufnahmen,

Zu Seite 22 des Rechenschaftsberichtes :

C.2.8 Finanzinstrumente und Haftungsverhältnisse

Der Landkreis hat 2008 keine Kreditaufnahmen für Investitionen benötigt und konnte eine Kreditermächtigung in Höhe von 3 Millionen Euro in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.

Er besitzt Ende 2008 noch einen *Swap* bei der LBBW in Höhe von 2.440.751,00 Millionen Euro mit einer Laufzeit bis 30.12.2025, der sich seit dem 01.09.2007 in der 2. Phase befindet.

Durch die Umschuldung in Form eines Swaps ergaben sich Einsparungen von rd. 88 T€

Die bestehenden Risiken von Swaps wurden bei der Prüfung der Jahresrechnung 2007 bereits angesprochen. Wir wiesen darauf hin, dass es sich bei dieser Art von Termingeschäft um eine Form der Kreditspekulation handelt. Nicht wenige Kommunen machten mit dieser Art von Kreditgeschäften verlustreiche Erfahrungen, die in Klageverfahren endeten¹³.

Die Verwaltung äußert sich im Rechenschaftsbericht dahingehend, dass in der gegenwärtigen Zeit von diesen Zinssicherungsinstrumenten eher Abstand zu nehmen ist (C.2.8). In verhaltener Form warnt auch der Deutsche Landkreistag vor Swap-Geschäften (Sonderrundschreiben S 298/2008 des Landkreistags Rheinland-Pfalz vom 07.04.2008, Az.: 910-000 Be/Mehrzweckraum).

25 Das Rechnungsprüfungsamt rät von Zinsswap-Geschäften weiterhin ab.

Ende 2008 betrug die Höhe der *Kredite zur Liquiditätssicherung* 54,85 Mio. €. Die Kassenkreditermächtigung in Höhe von 66.000.000 Euro wurde in den Monaten April, Juni, August, Oktober und November überschritten. Der Jahresdurchschnitt lag bei 64.115.833 € und somit unter der Ermächtigungshöhe.

26 Feststellungen waren nicht zu treffen

¹³ Z. B. Würzburg, Hagen, Solingen, Neuss.

5.2 Prüfung der Vertragsliste im Rahmen der Inventur

Zu Anhang zum Jahresabschluss S 29 Nr. 80

Die im Anhang erwähnte Vertragsliste wurde auf Vollständigkeit, die Verträge wurden auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.

5.2.1 Vollständigkeit der Vertragsliste

Nach § 31 Abs. 1 GemO i.V.m. Nummer 2.1 Dienstanweisung Inventurrichtlinie vom 30.08.2007 hat das Ref. 13 ein zentrales Verzeichnis über alle wichtigen Verträge zu führen, die eine Gesamtlaufzeit von mindestens einem Jahr und einen Gesamtwertumfang von mehr als 20.000 € haben.

Das Ref. 13 führt eine Liste und verfügt auch über Kopien von Verträgen.

Jedoch fehlt zum Vertragsgegenstand „Personalabrechnung der Bediensteten durch den Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von 24.000 € die Anlage 1.

27 Die Unterlagen sind zu vervollständigen

In der Liste fehlen

- Reinigungsverträge, deren Vertragsdauer unbefristet und einen Gesamtwertumfang von mehr als 20.000 € verfügen. Dies betrifft die Unterhaltsreinigung für 12 Objekte in Schulen und Turnhallen¹⁴

Weiterhin fehlen in der Liste die

- „Bewirtschaftungsverträge“ für das Gustav-Heinemann-Schulzentrum in Alzey und das Schulzentrum in Wörrstadt.

28 Die Liste ist zu vervollständigen.

¹⁴ Realschule Wörrstadt, (Neubau und Altbau), Schulzentrum Wörrstadt und Sporthalle, Wonnegauschule und Turnhalle Realschule Osthofen, in Alzey: Volkerschule Alzey, Sporthalle Gustav-Heinemann-Schulzentrum, Schule und Sporthalle Bleichstraße, Rundsporthalle und BBS

5.2.2 Aufbewahrung der Verträge

Die Originalverträge sind in den Sachakten der Fachabteilungen abgelegt. Die Streuung der Verträge in Fachabteilungen bewirkt ein Risiko irrtümlich vorzeitiger Aussonderung in Einzelfällen.

Verträge sind feuer- und diebessicher in Sicherheitsschränken aufzubewahren, soweit sie nicht im Verwahrgelass der Kasse hinterlegt sind¹⁵.

- 29** Die Originalverträge sind mittels Einlieferungsanordnung in das Verwahrgelass der Kreiskasse einzuliefern. Kopien der Verträge sollten in den Sachakten der Fachabteilungen verbleiben.

Im „*Bewirtschaftungsvertrag*“ für das Gustav-Heinemann-Schulzentrum in Alzey und das Schulzentrum in Wörrstadt wurde dem Auftragnehmer, aufgrund seines Angebotes verbindlich die Absicht erklärt ihm die Bewirtschaftung zu übertragen.

Diese einseitige Form der Beauftragung ist grundsätzlich rechtsverbindlich, birgt jedoch die Gefahr, dass der Landkreis als Auftraggeber sich gegenüber dem Auftragnehmer nicht auf die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Leistungen berufen kann. Zur Rechtssicherheit ist es vorteilhafter einen zweiseitig wirkenden Vertrag abschließen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.

- 30** Wir bitten um künftige Beachtung.

Die Absichtserklärung vom 21.07.2005 und die die Vertragsänderung vom 29.08.2006 wurden von der stellvertretenden Abteilungsleiterin unterschrieben, der Bewirtschaftungsvertrag für die Wonnegauschule von der Abteilungsleiterin. Da es sich bei den Verträgen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, waren die Verträge vom Landrat oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Kreisbeigeordneten oder einem ständigen Vertreter zu *unterschreiben*¹⁶.

- 31** Die Verträge binden den Landkreis nicht (§ 43 Abs.1 S.2 LKO). Eine Heilung durch nachträgliche Ergänzung wird empfohlen.

¹⁵ Aktenordnung der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 01.05.2000, § 14 unter Punkt I.V, Ordnung des sonstigen Schriftgutes

¹⁶ § 23 Abs. 5 Nr. 6 der Dienstordnung vom 08.04.2004 i.V.m. § 43 Abs. 1 LKO

III Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Haushalt 2008 wurde aufgrund der Beschlüsse des Kreistages von Kreisausschuss und Verwaltung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden ab dem 01.01.2008 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Kommunale Doppik) geführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden wurden angewendet..

In der Umstellungsphase zur Doppik wurden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung Dienstanweisungen und Regeln vereinbart, deren Einhaltung stichprobenartig geprüft wurde.

Die periodengerechte Zuordnung des Finanzrechnungssaldos und der Kassenbestand im Aktivkonto der Bilanz waren nicht nachprüfbar. Ursache sind die noch nicht erfolgte Ablösung der kameralen Kassenbuchführung durch ein doppeltes Verfahren und die Kassenführung für die Rechnungen des Abfallwirtschaftsbetriebs, des Kulturzentrums und des Wiesbachverbands.

Der Jahresabschluss 2008 vermittelt nach den Erkenntnissen aus dem Prüfungsprozess und nach den Erfahrungen dennoch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Alzey-Worms (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt worden.

Alzey, 29.01.2010

Rechnungsprüfungsamt

(Klaus Wachowski)

Leiter

(Werner Gradinger)

Prüfer

(Walter Haas)

Prüfer

Anlagen:

Abkürzungsverzeichnis

Zusammenstellung von Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GOB)

Abkürzungsverzeichnis

ARGE	Arbeitsgemeinschaft von Bundesagentur für Arbeit und Sozialamt der Kommunen
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GOB-G	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden in Rheinland-Pfalz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikLG	Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006
MinBl	Ministerialblatt der Landesregierung

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (Auszug):

Die Bücher der Kreisverwaltung sind nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (§ 93 Abs. 2 GemO). Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Sie richten sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der besonderen haushaltsrechtlichen (kommunalen) Bestimmungen.

Im doppischen Verfahren sind bestimmte Grundsätze anzuwenden. Sie werden als die „GOB G“ (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden in Rheinland-Pfalz) in der VV zu § 93 aufgeführt. Einige davon sind:

Ordnungsmäßigkeit:	Einhaltung der gesetzlichen Normen und der Vorgaben des Haushalts.
Wahrheit:	Der Geschäftsvorfall muss tatsächlich stattgefunden haben, Scheinposition sind nicht zulässig..
Vollständigkeit:	Geschäftsvorfälle, Vermögensgegenstände, Schulden und Sonderposten, die erfasst werden müssen, sind in vollem Umfang zu erfassen.
Klarheit:	Die Gliederung soll eindeutig, verständlich, übersichtlich und aussagekräftig sein. Die Gliederungstiefe soll angemessen sein. Die Aufzeichnungen sollen in verständliche Sprache erfolgen.
Willkürfreiheit:	Es dürfen nur solche Werte gewählt werden, die nach bestem Wissen den realen Verhältnisses entsprechen.
Genauigkeit:	Die sich auf die Geschäftsvorfälle beziehenden Daten und Beträge sind zutreffend zu erfassen. Hierzu zählt die exakte Erfassung aller Daten in der EDV. Die Geschäftsvorfälle sind dem richtigen Konto zuzuordnen. Ursprüngliche Aufzeichnungen müssen bei Änderungen erkennbar bleiben.
IT-Schutz	Schutz vor unberechtigten Zugriffen im Buchungssystem.
Belegpflicht:	Es darf keine Buchung erfolgen, ohne dass ein Beleg vorliegt.
Belegverweise:	Verweis vom Beleg zur Buchung und umgekehrt.
Saldierungsverbot:	Aktiv- und Passivposten sowie Aufwendungen und Erträge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
Periodenabgrenzung	Geschäftsvorfälle sind im zutreffenden Jahr zu erfassen.